

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

550 m² der innerhalb des öffentlichen Straßenraumes gelegenen Straßenrandstreifen sind als Ausgleich für die Neuversiegelung und Neuverdichtung zu entsiegeln und zu begrünen

Für die übrigen an den Straßenraum angrenzenden Flächen sind im Falle einer Befestigung nur wasserdurchlässige Materialien zugelassen. Auf privaten Flächen können abweichend davon vorhandene Flächenbefestigungen analog des Bestandes an den neuen Straßenrand angeglichen werden

2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Insgesamt 300 m² der an den Straßenrand angrenzenden öffentlichen Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern aus standortgerechten Arten zu bepflanzen.

3. Festsetzungen zur Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die in den Querprofilen des straßenbaulichen Entwurfes (siehe Anlage zum Bebauungsplan) enthaltenen Höhen werden als Höhenfestsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan übernommen, und zwar sowohl für die Herstellung der Straße als auch für die Angleichung der angrenzenden privaten Flächen. Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 125 Abs. 3 BauGB verwiesen

4. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die durch Planzeichen festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sichtbehindernde Pflanzungen und Einfriedungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante sind unzulässig. Laubhochstämme mit einer Kroneunterkante von mindestens 2,50 m Höhe können gepflanzt werden

Sonstige Hinweise:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden vorgeschlagen

1. Erhaltung und Schutz der in den Straßenraum integrierbaren angrenzenden Gehölze während der Baumaßnahme;
2. Zurückversetzen der durch die Baumaßnahme wegfallenden Gehölze bzw. Hecken;
3. Minimierung von Schadstoffemissionen und Emissionen, insbesondere während der Bauphase;
4. Minimierung der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß;
5. Vermeidung von Versiegelung und Bodenbeseitigung außerhalb der Baustelle (Arbeits- und Lagerstätten);
6. Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Bankette;
7. Reduzierung der Erdmassenbewegung, möglichst Gleichgewicht von Bodenabtrag und -auftrag;
8. Lagerung und Einbau von Boden getrennt nach Ober- und Unterboden zur Rekonstruktion des ursprünglichen Aufbaus;
9. Minimierung der Neuversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß;
10. Gewässerschonender Brückenausbau;
11. Schaffung von schattigen Aufenthaltsbereichen im Straßenraum durch Baumpflanzungen;
12. Durchgrünung des öffentlichen Straßenraumes durch Baumpflanzungen

Für die Bepflanzung im Plangebiet werden folgende Arten vorgeschlagen:

Fagus sylvatica	Buche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Rubus idaeus	Himbeere
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rubus fruticosus	Brombeere

Als Straßen- und Hofbäume eignen sich hiervon besonders die Hainbuche und die Stieleiche.